Satzung

der

Deutschen Gesellschaft für Infektiologie e.V.

vom 20.01.1973 in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2013

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Verein führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Infektiologie e.V. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Infektiologie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Infektiologie durch z.B.: Durchführung eigener Forschungsvorhaben und Studien, gemeinsame Durchführung von Forschungsvorhaben mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlich ausgeschriebenen Forschungspreise.

2. Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen, Symposien und Seminaren zu Fragen der Diagnostik, Therapie und Prävention von Infektionskrankheiten. Im Besonderen führt die Gesellschaft im jährlichen Wechsel wissenschaftliche Kongresse durch, die den Titel Kongress für Infektionskrankheiten bzw. Kongress für Infektiologie und Tropenmedizin und DGI-Jahrestagung tragen. Die wissenschaftlichen Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich.

3. Förderung von infektiologisch interessierten Wissenschaftlern durch Unterstützung von Promotionsarbeiten und Studienaufenthalten an in- bzw. ausländischen infektiologisch ausgerichteten Kliniken und Instituten durch Gewährung zeitlich befristeter Stipendien (im Sinne des § 3, Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes) und Druckkostenzuschüssen.

4. die Herausgabe eigener Publikationen, ohne dabei Verlagstätigkeiten auszuüben.

5. die Bestrebung, der Lehre von den infektiösen Erkrankungen in der ärztlichen Aus- und Fortbildung auch in Deutschland angemessene Berücksichtigung zu verschaffen.

6. die zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und evidenzbasierter oder Konsensus-Leitlinien der Gesellschaft.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Veranstaltungen, die Mittel erfordern, dürfen nur insoweit durchgeführt werden, als dafür Mittel zur Verfügung stehen. Zweckgebundene Mittel dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind. Projektbezogene Mittel sind gesondert auszuweisen.

(4) Zur Erreichung und Sicherung des Vereinszwecks darf sich der Verein der Tätigkeit eines Fördervereins, einer Stiftung und einer Fortbildungsakademie bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen des In- und Auslandes werden , die als Ärzte, Tierärzte oder Naturwissenschaftler sich beruflich aktiv mit Fragen der Infektiologie in Klinik oder Praxis beschäftigen bzw. beschäftigt haben. Der Aufnahmeantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheiden kann. Dabei hat der Vorstand im Interesse der Zielsetzung des Vereins zu berücksichtigen, dass stets die Belange der klinischen und praktischen Infektiologie den Vorrang haben. Nach Aufnahme erhält jedes Mitglied eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimm- bzw. aktives und passives Wahlrecht.

2. Personengemeinschaften und juristische Personen (Gesellschaften, Institute, Bibliotheken, Kliniken etc.) werden als korporative Mitglieder aufgenommen. Sie werden in der Gesellschaft durch den jeweiligen Direktor, Abteilungsleiter, Vorstand etc. bzw. deren Vertreter im Amt repräsentiert. Aufnahmeverfahren und Beitragspflicht korporativer Mitglieder entspricht denen ordentlicher Mitglieder.

Korporative Mitglieder können aber kein Vorstandsamt bekleiden; sie haben in der Mitgliederversammlung kein passives Wahlrecht.

3. Zu korrespondierenden Mitgliedern können natürliche Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die dem Zweck der Gesellschaft durch ihre wissenschaftliche Leistung förderlich sind. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Korrespondierende Mitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

4. Fördernde Mitglieder können Personen und Personengemeinschaften werden, die die Zwecke oder einen bestimmten Zweck der Gesellschaft durch die wiederkehrende Hergabe von Mitteln in einem Ausmaß fördern, das über den Wert des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags wesentlich hinausgeht. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch Initiative und Entscheidung des Vorstandes. Er vereinbart auch die Beitragshöhe. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Person gewählt werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Infektiologie oder sich durch großzügige Förderung des Gesellschaftszweckes besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Die Wahl von Ehren- mitgliedern erfolgt nach Vorschlag aus dem Mitgliederkreis und Zustimmung durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung. Sie ist auf der Tagesordnung anzukündigen. Eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(2) Ordentliche und korporative Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres. Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand ist befugt, bedürftigen Mitgliedern auf ihren eigenen Antrag hin oder auf den Vorschlag eines Dritten den Jahresbeitrag zu stunden bzw. teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt

2. Streichung

3. Ausschluss

4. Tod

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss einen Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Betrages zwei Jahre im Rückstand ist. Zuvor soll das Mitglied durch eingeschriebenen Brief aufgefordert werden, die rückständigen Beiträge zu zahlen. Das Mitglied bleibt verpflichtet, die Beiträge und eventuelle Umlagen zu entrichten, die bis zum Zeitpunkt der Streichung zu zahlen waren.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschlussgründe können sein: Ein das Ansehen der Gesellschaft schädigendes Verhalten oder Verstöße gegen die satzungsgemäßen Aufgaben, Ziele und Zwecke der Gesellschaft. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht. Gegen den Beschluss kann binnen 4 Wochen nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Rechte des betreffenden Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt über den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters, die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes respektive einzelner Vorstandsmitglieder, des Beirates und der Rechnungsprüfer, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Satzung, die Auflösung der Gesellschaft, die Wahl von Ehrenmitgliedern und im Einspruchsverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern. Beschlüsse, einschließlich der Wahl des Vorstandes, können auch schriftlich und auch via Internet durch die Mitglieder erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist dazu nicht erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen. Sie ist nach Möglichkeit mit einer wissenschaftlichen Sitzung zu verbinden. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Monate zuvor unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist stets beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder

stimmberechtigt. Korporative und fördernde Mitglieder unterliegen den in § 3 aufgeführten Einschränkungen des Stimm- und Wahlrechtes. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der absoluten Mehrheit der Vereinsmitglieder. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt werden. An der Teilnahme der zu diesen Zwecken einberufenen Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder haben das Recht, schriftlich abzustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe muss zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Änderung der Satzung darf nur auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern erfolgen, die die Rechte ordentlicher Mitglieder haben. Letzteres gilt auch für Misstrauensanträge gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(6) Die Rechnungsprüfung erfolgt alle zwei Jahre. Sie obliegt zwei Rechnungsprüfern, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Sie dürfen keine Vorstandsämter bekleiden. Sie prüfen vor Ablauf einer Vorstandswahlperiode die Buchführung des Schatzmeisters auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten sie den Vorstand schriftlich und erstatten in der darauf folgenden Mitgliederversammlung mündlich Bericht.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei Beisitzern, dem unmittelbaren Past-Präsidenten und dem Präsidenten des kommenden Kongresses für Infektiologie und Tropenmedizin. Einem Vorstandsmitglied obliegt die Geschäftsführung, einem weiteren Vorstandsmitglied obliegt die Kassenführung.

(2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstand sollen nur Mitglieder gewählt werden, die die in § 3, Ziffer 1 genannten Tätigkeitsmerkmale in besonderer Weise erfüllen.

(3) An den Vorstandssitzungen können der Vorsitzende der Stiftung, des Fördervereins und der Fortbildungsakademie teilnehmen. Soweit satzungsgemäß, darf der Vorstand über die Mittelverwendung der Stiftung, des Fördervereins und der Fortbildungsakademie entscheiden; er darf diese Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden delegieren. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstands ein anderes Vorstandsmitglied dazu bevollmächtigen.

(4) Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Vornahme von Neuwahlen im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende je als Einzelner berechtigt. Im Übrigen sind nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung Vereins befugt.

(2) Vorstandssitzungen müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Sie müssen dies binnen einer Woche tun, wenn es von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes ergehen schriftlich oder mündlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Unter ihnen muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet wird und allen Vorstandsmitgliedern abschriftlich auszuhändigen ist.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Diese Wahl kann schriftlich und auch via Internet erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Sie müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der DGI sein.

(2) Der erweiterte Beirat besteht aus den nach § 9 Ziffer 1 gewählten Mitgliedern und zusätzlich den Sprechern der Sektionen bzw. Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften sowie bei Bedarf bis zu drei vom Vorstand berufenen zusätzlichen Mitgliedern. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(3) Beirat bzw. erweiterter Beirat beraten den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft. Der Beirat sollte jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Anhören des Beirates mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässt.

§ 10 Sektionen, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

(1) Auf Anregung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können durch diesen wissenschaftliche Sektionen, Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die der Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme oder auch zur Erleichterung der Organisation der DGI- Aktivitäten dienen. In die Ausschüsse und Kommissionen können auch Personen berufen werden, die der Gesellschaft nicht angehören, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Mitglieder in den Ausschüssen bzw. Kommissionen nicht unterschritten wird.

(2) Die Sektionen wählen sich einen Sprecher. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Anhören des Beirates mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässt.

(3) Die Sprecher der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften werden vom Vorstand einvernehmlich benannt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Anhören des Beirates mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässt.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von zwei Drittel der Vereinsmitglieder, erforderlich.

(2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, die ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von zwei Monaten einberufen worden ist. An der Teilnahme der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder haben das Recht, schriftlich abzustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe muss zu Beginn der Versammlung vorliegen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein oder eine Stiftung im Bereich Infektionskrankheiten, Infektionsforschung oder internationale Gesundheit.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1973.

§ 13 Notwendige Ergänzungen und Änderungen

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung zu beschließen, soweit diese erforderlich sein sollten, um eine Eintragung in das Vereinsregister zu erreichen sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft durch die Finanzbehörden sicherzustellen.